

Mustervorschriften für Meldungen durch digitale Plattformen: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

(Januar 2023)

Diese Liste häufig gestellter Fragen zur Anwendung der [Mustervorschriften für Meldungen durch digitale Plattformen](#) (Model Reporting Rules for Digital Platforms – MRDP) wird von der OECD geführt und regelmäßig aktualisiert. Die darin enthaltenen Fragen stammen von Wirtschafts- und Regierungsvertreter*innen. Die Antworten auf die Fragen liefern Erklärungen zu den MRDP und helfen sicherzustellen, dass sie einheitlich umgesetzt werden.¹

Abschnitt I: Begriffsbestimmungen

1. Verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers und Definition des Begriffs „Anbieter“

Kann ein verbundener Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter auf einer Plattform sein, die vom Plattformbetreiber zur Verfügung gestellt wird?

Ja, ein verbundener Rechtsträger des Plattformbetreibers kann Anbieter auf einer Plattform sein, die vom Plattformbetreiber zur Verfügung gestellt wird.

2. Als Kontrahent agierender meldender Plattformbetreiber und Definition des Begriffs „Plattform“

Im Juni 2021 hat die OECD Auslegungshinweise veröffentlicht, um klarzustellen, dass ein Unternehmen, das der einzige Anbieter auf einer Webseite ist, über die es seine Waren anbietet, kein Plattformbetreiber im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 ist. Gilt dies auch für andere relevante Tätigkeiten wie persönliche Dienstleistungen und die Vermietung von unbeweglichem Vermögen und Beförderungsmitteln?

Ja, die Hinweise von 2021 gelten entsprechend angepasst sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen. In beiden Fällen muss festgestellt werden, ob die Plattform Anbietern die Möglichkeit gibt, Nutzern relevante Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten zu erbringen. Diesbezüglich spielt es keine Rolle, welche Art relevanter Dienstleistung bzw. Tätigkeit durch den meldenden Plattformbetreiber vermittelt wird.

¹ Sofern nicht anders angegeben, gelten diese FAQ sowohl für die eigentlichen *Mustervorschriften für Meldungen durch Plattformbetreiber in Bezug auf Anbieter in der Sharing- und Gig-Ökonomie* als auch für das optionale Modul zur Erweiterung ihres Geltungsbereichs auf den Verkauf von Waren und die Vermietung von Beförderungsmitteln.

3. Inserierung oder Bewerbung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten zusammen mit anderen Funktionen und Definition des Begriffs „Plattform“

Fällt Software, die die Inserierung oder Bewerbung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten ermöglicht und zusätzlich eine Chat-Funktion oder ein System zur Bewertung von Anbietern und Nutzern bietet, ebenfalls unter die Regel, wonach Software, die ausschließlich die Inserierung oder Bewerbung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten ermöglicht, nicht als Plattform gilt?

Nein, Software, die neben der Inserierung oder Bewerbung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten auch eine Chat-Funktion oder ein Bewertungssystem bietet, fällt nicht unter die Ausnahme für Software, die *ausschließlich* die Inserierung oder Bewerbung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten ermöglicht. Um als Plattform im Sinne der Mustervorschriften zu gelten, muss die Software jedoch drei Kriterien erfüllen. Das erste lautet, dass Nutzer auf sie Zugriff haben und dass Anbieter über sie mit anderen Nutzern in Kontakt treten können. Zweitens muss sie die Erbringung relevanter Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten ermöglichen, woraus sich drittens ergibt, dass die Höhe der Vergütung für die betreffende relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit dem Plattformbetreiber bekannt sein muss oder bekannt sein müsste. In Anbetracht dieser Kriterien ändern eine Chat-Funktion oder ein Bewertungssystem für sich genommen nichts an der Einstufung einer Plattform als Plattform im Sinne der Mustervorschriften.

4. Das Konzept der „Software“ und Definition des Begriffs „Plattform“

Ist es für die getreue Umsetzung in nationales Recht erforderlich, dass „Plattform“ mit „Software“ gleichgesetzt wird? Genauer gesagt, würde eine Definition des Begriffs „Plattform“ als „jedes auf digitaler Technologie beruhende System, das es Anbietern gestattet, mittels Software über das Internet mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten, um diesen Nutzern direkt oder indirekt eine relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit zu erbringen“ zu im Wesentlichen identischen Meldungen führen wie die Definition des Begriffs „Plattform“ in den Mustervorschriften?

In Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 der Mustervorschriften ist der Begriff „Plattform“ definiert als Software – einschließlich Internetseiten oder Teilen von Internetseiten sowie Anwendungen –, auf die Nutzer Zugriff haben und über die Anbieter zur Erbringung relevanter Dienstleistungen [oder zum Verkauf von Waren] direkt oder indirekt mit anderen Nutzern in Kontakt treten können.

Eine Plattform kann ohne Software, über die Nutzer mit anderen Nutzern in Kontakt treten können, zwar nicht funktionieren, die einer Plattform zugrunde liegende Architektur umfasst jedoch auch Hardware und Netztechnologien, die zur Umsetzung des Geschäftsmodells der Plattform konzipiert wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Definition in gleicher Weise ausgelegt werden kann wie die Plattformdefinition in den Mustervorschriften und folglich zu im Wesentlichen identischen Meldungen führen dürfte.

5. Freitextnachrichten und Definition des Begriffs „Plattform“

Erfordert die Definition des Begriffs „Plattform“, dass die Software es den Nutzern gestattet, direkt miteinander zu kommunizieren, etwa durch den freien Austausch von unstrukturierten Inhalten (beispielsweise schriftlich über eine integrierte Chat- oder E-Mail-Funktion)?

In Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 der Mustervorschriften ist der Begriff „Plattform“ definiert als Software – einschließlich Internetseiten oder Teilen von Internetseiten sowie Anwendungen –, auf die Nutzer Zugriff haben und über die Anbieter zur Erbringung relevanter Dienstleistungen [oder zum Verkauf von Waren] direkt oder indirekt mit anderen Nutzern in Kontakt treten können. Die Definition verlangt also nicht, dass die Software es den Nutzern gestattet, direkt miteinander zu kommunizieren, etwa durch den Austausch von unstrukturierten Inhalten, auch wenn dies ein Merkmal vieler Plattformen ist (vgl. Ziffer 2 bis 5 des Kommentars zu Abschnitt 1).

6. Freigestellte Plattformbetreiber

Wie sollte der monetäre Schwellenwert von 1 Million EUR angewandt werden, um zu bestimmen, ob ein Plattformbetreiber als freigestellter Plattformbetreiber nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 3 zu betrachten ist?

Um zu bestimmen, ob ein Plattformbetreiber ein freigestellter Plattformbetreiber ist, muss der Schwellenwert von 1 Million EUR auf die Vergütung angewandt werden, die auf Ebene der Plattform insgesamt für die Erbringung der von diesem Plattformbetreiber vermittelten relevanten Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten gezahlt wurde; relevante Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten, die von einem oder mehreren verbundenen Plattformbetreibern vermittelt wurden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

7. Muss die Person, die die Vergütung zahlt, mit dem Nutzer identisch sein?

Muss die Person, die die Vergütung für eine relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit leistet, identisch mit dem Nutzer sein, für den die relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit erbracht wird?

Es ist nicht erforderlich, dass der Nutzer, für den die relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit erbracht wird, auch die Vergütung für diese Transaktion leistet, wobei die Definition des Begriffs „Vergütung“ nur verlangt, dass diese dem Anbieter im Zusammenhang mit der relevanten Dienstleistung bzw. Tätigkeit gezahlt wird.

8. Umstände, unter denen davon auszugehen ist, dass die Vergütung bekannt ist oder bekannt sein müsste

Unter welchen Umständen ist davon auszugehen, dass die Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber bekannt ist oder bekannt sein müsste?

Den Mustervorschriften liegt die Prämisse zugrunde, dass die Vergütung nur zu melden ist, wenn sie dem meldenden Plattformbetreiber bekannt ist. Beträge, die dem meldenden Plattformbetreiber nicht bekannt sind und aufgrund seines Geschäftsmodells nicht bekannt sein müssten, gelten folglich nicht als Vergütung im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 6. Das Konzept des „Bekannt sein müssten“ wurde eingeführt, um eine Umgehung der Mustervorschriften in Fällen zu vermeiden, in denen sich der meldende Plattformbetreiber die betreffende Information ohne Weiteres beschaffen kann.

Ziffer 40 des Kommentars zu Abschnitt I erläutert, dass einem meldenden Plattformbetreiber die einem Anbieter im Zusammenhang mit relevanten Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge bekannt sein müssten, wenn dieser beispielsweise Gebühren, Provisionen oder Steuern einbehält oder erhält, die auf Grundlage der von den Nutzern für relevante Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten gezahlten Beträge festgesetzt werden.

Es gibt aber noch andere Fälle, in denen die Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber bekannt sein müsste. So müsste die Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber beispielsweise bekannt sein, wenn dieser vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem bestimmten Nutzer in Bezug auf die Erbringung der relevanten Dienstleistung bzw. Tätigkeit übernimmt, welche die Vergütung begründet. Dies umfasst beispielsweise Fälle, in denen sich der meldende Plattformbetreiber zu einer Erstattung oder anderen Form des Käuferschutzes in Bezug auf die relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit verpflichtet. Die Vergütung müsste dem meldenden Plattformbetreiber auch bekannt sein, wenn die Plattform eine Funktion umfasst, über die Nutzern und Anbietern die Vertragsbedingungen in Bezug auf die relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit einschließlich der Höhe der Vergütung angezeigt oder mitgeteilt werden.

Das anzulegende Kriterium ist in jedem Fall, dass das Geschäftsmodell der Plattform so geartet ist, dass der meldende Plattformbetreiber Einsicht in die Vergütung hat. Gleichzeitig wird aber nicht erwartet, dass der meldende Plattformbetreiber zusätzliche Verfahren einrichtet, um Zugang zu Informationen über die Vergütung zu erlangen, wenn diese ihm andernfalls nicht bekannt ist oder bekannt sein müsste.

9. Zeitpunkt der Kenntnis der Vergütung

Muss die Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber im Zeitpunkt der Erbringung der betreffenden relevanten Dienstleistung bzw. Tätigkeit bekannt sein, um als Vergütung zu gelten?

In den Mustervorschriften ist nicht festgelegt, dass die Vergütung dem meldenden Plattformbetreiber im Zeitpunkt der Erbringung der betreffenden relevanten Dienstleistung bzw. Tätigkeit bekannt sein muss. Es kann effektiv Situationen geben, in denen der meldende Plattformbetreiber erst dann Einsicht in die Vergütung hat, wenn die entsprechende Zahlung erfolgt ist. Desgleichen kann es Situationen geben, in denen der Betrag der Vergütung erst berechnet wird, nachdem die relevanten Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden. Die Mustervorschriften wurden so konzipiert, dass die Meldung in jedem dieser Fälle wie auch in anderen Fällen gewährleistet ist, in denen es nicht möglich sein dürfte, die Vergütung schon vor oder im Zeitpunkt der Erbringung der relevanten Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten zu kennen.

10. Erfassung immaterieller Werte und Waren in der Definition des Begriffs „Ware“

Fallen unter die Definition des Begriffs „Ware“ im optionalen Modul zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Mustervorschriften auch immaterielle Werte oder Waren, wie etwa Energierechte oder Gutscheine?

In Abschnitt I Unterabschnitt C Nummer 10 (Definition des Begriffs „Ware“ im optionalen Modul) werden Waren als materielle Wirtschaftsgüter definiert. Der Verkauf von immateriellen Werten oder Waren wie Energierechten oder Gutscheinen fällt somit nicht unter die Definition von Waren.

11. Erfassung von aufgezeichneten digitalen Inhalten und zu festen Zeitpunkten stattfindenden Tätigkeiten in der Definition persönlicher Dienstleistungen

Umfasst die Definition des Begriffs „persönliche Dienstleistung“ in den Mustervorschriften die Zurverfügungstellung nichtpersonalisierter aufgezeichneter digitaler Inhalte (z. B. von Online-Kursen oder Videos) sowie zu festen Zeitpunkten stattfindende Gruppenaktivitäten (wie Sprachkurse oder Stadtführungen)?

Die Definition einer persönlichen Dienstleistung erfordert, dass diese auf Wunsch eines Nutzers erbracht wird, was bedeutet, dass die Dienstleistung zumindest in gewissem Umfang an die besonderen Anforderungen dieses Nutzers angepasst ist. Die Zurverfügungstellung nichtpersonalisierter aufgezeichneter digitaler Inhalte (wie Online-Kurse, Videos oder Musik) ist keine „zeit- oder aufgabengebundene Tätigkeit [...], die von einer oder mehreren natürlichen Personen auf Wunsch eines Nutzers ausgeübt wird“ und ist daher nicht als persönliche Dienstleistung zu betrachten.

Auch öffentlich zugängliche Verkehrsmittel, die nach einem im Voraus festgelegten Fahrplan verkehren wie Bus-, Bahn- oder Fluglinien, stellen, wie unter Ziffer 17 des Kommentars zu Abschnitt I erwähnt, keine persönlichen Dienstleistungen dar. Dies gilt auch für andere Dienstleistungen, die unabhängig vom Wunsch eines oder mehrerer Nutzer nach einem vorab festgelegten Zeitplan angeboten werden, etwa zu festen Zeitpunkten stattfindende Gruppenaktivitäten wie Sprachkurse oder Stadtführungen.

12. Die Erfassung von Pacht und Nießbrauch unter der Vermietung von unbeweglichem Vermögen

Umfasst die Vermietung von unbeweglichem Vermögen auch Pacht und Nießbrauch?

Ja, Ziffer 16 des Kommentars zu Abschnitt I stellt klar, dass die relevanten Dienstleistungen sowohl die kurz- als auch die langfristige Vermietung von unbeweglichem Vermögen umfassen, und zwar ungeachtet der Art der Rechte (Eigentum, Pacht, Miete, Nießbrauch oder Ähnliches).

Abschnitt II: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

1. *Änderung der Hauptanschrift während des Meldezeitraums*

Wie sollte eine Änderung der Hauptanschrift eines Anbieters während des Meldezeitraums für Meldezwecke behandelt werden? Ist eine Meldung bezogen auf zwei Hauptanschriften möglich?

Sofern kein staatlicher Überprüfungsdienst zur Feststellung der Identität und steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters herangezogen wird, muss der meldende Plattformbetreiber den Anbieter als in dem Staat steuerlich ansässig betrachten, in dem der Anbieter seine Hauptanschrift hat (wie in Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 1 beschrieben).

Die Mustervorschriften sehen diesbezüglich nicht die Möglichkeit vor, mehr als eine Hauptanschrift anzugeben. Unter Ziffer 35 des Kommentars zu Abschnitt II heißt es jedoch, dass falls eine Angabe als nicht oder nicht mehr zuverlässig eingestuft wird, dieses Informationselement neu eingeholt und überprüft werden muss. Dies wäre auch der Fall, wenn der Anbieter dem meldenden Plattformbetreiber vor dem 31. Dezember des Meldezeitraums (d. h. dem Datum, zu dem ein meldender Plattformbetreiber sicherstellen muss, dass er sämtliche Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf einen Anbieter durchgeführt hat) eine neue Hauptanschrift mitteilt, in welchem Fall die Meldung bezogen auf diese neue Hauptanschrift erfolgen sollte.

2. *Meldung bezogen auf die steuerliche Ansässigkeit des Anbieters, wenn diese vom Staat seiner Hauptanschrift abweicht*

Geben die Mustervorschriften meldenden Plattformbetreibern die Möglichkeit einer Meldung bezogen auf den Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Anbieters, falls dieser bekannt ist und vom Staat der Hauptanschrift des Anbieters abweicht?

Nein, die Meldung hat bezogen auf den Staat der Hauptanschrift des Anbieters zu erfolgen. Diese Angabe kann erst dann als verlässlich betrachtet werden, wenn sie gemäß Unterabschnitt C von Abschnitt II überprüft wurde.

Abschnitt III: Meldepflichten

1. *Behandlung von Erstattungen und Stornierungen für Meldezwecke*

Sollten Erstattungen oder Stornogebühren vom Betrag der in Bezug auf einen meldepflichtigen Anbieter gemeldeten Vergütung abgezogen werden? Wie sollte eine Erstattung in Bezug auf eine in einem früheren Meldezeitraum gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung behandelt werden?

Ja, bei der zu meldenden Vergütung handelt es sich um den vom Anbieter empfangenen Nettobetrag der Vergütung. Daher sollten Erstattungen vom Betrag der Vergütung abgezogen werden. Erfolgt eine Erstattung in Bezug auf eine in einem früheren Meldezeitraum gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung (d. h. nach Ablauf der Meldefrist für diesen Zeitraum), so sieht Ziffer 3 des Kommentars zu Abschnitt III vor, dass der meldende Plattformbetreiber eine korrigierte Meldung abgibt, in der etwaige relevante Änderungen der dem betroffenen meldepflichtigen Anbieter gezahlten oder gutgeschriebenen Vergütung aufgeführt sind.

2. *Methoden zur Ermittlung des Werts der Vergütung*

Welche Methode sollte zur Ermittlung des Werts einer Vergütung verwendet werden, die in einer anderen Form als in einer Fiat-Währung gezahlt oder gutgeschrieben wurde?

Die Mustervorschriften schreiben keine Methode zur Ermittlung des Werts der Vergütung vor, die der Anbieter erhält, und überlassen die diesbezügliche Entscheidung dem meldenden Plattformbetreiber, vorausgesetzt, die gewählte Methode wird einheitlich angewandt.

3. Meldung von relevanten Tätigkeiten und ihrer Vergütung, wenn diese in zwei verschiedene Meldezeiträume fallen

Wann sollte die Vergütung gemeldet werden, wenn sie in einem späteren Meldezeitraum gezahlt oder gutgeschrieben wird als dem, in dem die entsprechende relevante Dienstleistung bzw. Tätigkeit erbracht wurde?

Nach Abschnitt III muss die Vergütung in Bezug auf den Meldezeitraum gemeldet werden, in dem sie gezahlt oder gutgeschrieben wurde, und nicht in Bezug auf den Meldezeitraum, in dem die entsprechende Dienstleistung bzw. Tätigkeit erbracht wurde. Dessen ungeachtet kann ein meldender Plattformbetreiber die in Abschnitt II vorgesehenen Sorgfaltspflichten in Bezug auf aktive Anbieter erfüllen, denen im Meldezeitraum keine Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

4. Meldungen in Bezug auf gemischte Transaktionen, die sowohl relevante Dienstleistungen als auch Warenverkäufe umfassen

Wie sollten meldende Plattformbetreiber gemischte Transaktionen melden, die sowohl relevante Dienstleistungen als auch Warenverkäufe umfassen?

Die Ziffern 24–30 des Kommentars zu Abschnitt I enthalten Erläuterungen zur Behandlung gemischter Transaktionen für Meldezwecke. Diesbezüglich gilt im Einklang mit den Ziffern 26 und 27, dass wenn eine Transaktion sowohl Bestandteile von relevanten Dienstleistungen als auch von Warenverkäufen umfasst und diese beiden Komponenten für den meldenden Plattformbetreiber erkennbar oder voneinander trennbar sind, beide Komponenten gesondert gemeldet werden sollten. Sind die einzelnen Komponenten nicht erkennbar oder voneinander trennbar, so sieht Ziffer 28 vor, dass die gesamte Transaktion (als relevante Dienstleistung bzw. als relevante Tätigkeit in Staaten, die den erweiterten Geltungsbereich umsetzen) zu melden ist.

5. Anwendung des Konzepts der „inserteren Immobilieneinheit“

Wie sollte das Konzept der „inserteren Immobilieneinheit“ für die Zwecke der Berichtspflichten in Bezug auf die Vermietung von unbeweglichem Vermögen sowie die Ausnahme für große gewerbliche Anbieter von Hotelunterkünften angewandt werden?

Nach den Mustervorschriften umfasst der Ausdruck „insertere Immobilieneinheit“ alle unbeweglichen Vermögenseinheiten, die dieselbe Anschrift haben und von demselben Anbieter auf einer Plattform zur Vermietung angeboten werden. Diesbezüglich stellt Ziffer 71 des Kommentars zu Abschnitt I klar, dass getrennte Wohnungen, die in einem Gebäude mit einer einzigen Anschrift von demselben Anbieter vermietet werden, ebenfalls als eine inserierte Immobilieneinheit gelten. Wenn ein Vermieter Eigentümer eines Gebäudekomplexes ist, der mehrere Wohnungen enthält, ist dieses Gebäude bei der Erfüllung der Meldepflichten als eine einzige inserierte Immobilieneinheit zu behandeln, wobei zur Ermittlung der Zahl der Tage, die jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums vermietet war, die Zahl der Tage zusammengerechnet wird, die ihre einzelnen Untereinheiten vermietet waren. Da die Definition des Begriffs „freigestellter Anbieter“ ebenfalls an die Definition der „inserteren Immobilieneinheit“ geknüpft ist, ist diese Zusammenrechnungsregel auch anzuwenden, um zu bestimmen, ob ein Plattformbetreiber im Meldezeitraum mehr als 2 000 relevante Dienstleistungen der Vermietung von unbeweglichem Vermögen in Bezug auf eine inserierte Immobilieneinheit vermittelt hat (vgl. Ziffer 46 des Kommentars zu Abschnitt I).